# Verordnung betreffend die Geschäftsführung und Organisation des Metrologiebeirates

Abteilung Umwelt- und Energiepolitik WKÖ 2013

### A. BEWERTUNG DES ENTWURFES

§ 5 des Maß- und Eichgesetzes 1950 sieht in Absatz 5 die Einrichtung eines Metrologiebeirates vor. Im Maß- und Eichgesetz werden die Zuständigkeit und die Mitgliederbestellung sowie die Möglichkeit der Beiziehung externer Fachexperten geregelt.

Diese Verordnung regelt

- die innere Organisation
- die Aufgaben
- sowie die Modalitäten der Sitzungen des Metrologiebeirates.

#### **KURZBESCHREIBUNG**

#### I. ALLGEMEINES

Der Metrologiebeirat berät gemäß § 5 des MEG den Bundesminister für Wirtschaft, Familie und Jugend in allen Angelegenheiten des Mess- und Eichwesens.

Diese Beratung erfolgt insbesondere im Hinblick auf

- die Verbesserung der messtechnischen Infrastruktur in Österreich,
- bei Fragestellungen der europäischen Rechtsetzung,
- bei der Koordination der Forschung und Entwicklung auf diesem Segment,
- der Verankerung der Rückführung von Messungen auf nationale oder internationale Normale in allen technisch relevanten Bereichen und
- bei der Gewährleistung der Wahrung unterschiedlicher Interessen im Zusammenhang mit der Erstellung und Umsetzung von europäischen und nationalen Rechtsvorschriften.

Die Zusammensetzung ist in § 5 Absatz 3 geregelt, es gehören ihm auch zwei Mitglieder (Fachexperten), die von der WKÖ bestellt werden, an.

Die Funktionsperiode beträgt 5 Jahre, wobei eine neuerliche Nominierung möglich ist. Die Beiziehung externer Experten gegen Kostenersatz für Reisebewegungen und Übernachtungen soll möglich sein, die Mitglieder des Beirates arbeiten ehrenamtlich. Die Sitzungen sind grundsätzlich nicht öffentlich.

# II. ZU DEN EINZELNEN BESTIMMUNGEN

## Zu § 1 - Einsetzung des Metrologiebeirates

Die geplante Einsetzung im Bundesministerium für Wirtschaft, Familie und Jugend ergibt sich aus der Zuständigkeit, die durch das Maß- und Eichgesetz und dem Bundesministeriengesetz gegeben ist.

## Zu § 2 - Aufgaben des Metrologiebeirates

Der Metrologiebeirat hat gemäß § 5 des MEG den Bundesminister für Wirtschaft, Familie und Jugend in allen Angelegenheiten des Mess- und Eichwesens zu beraten. Diese Beratung erfolgt insbesondere im Hinblick auf die Verbesserung der messtechnischen Infrastruktur in Österreich, bei Fragestellungen der europäischen Rechtsetzung, bei der Koordination der Forschung und Entwicklung auf diesem Segment, der Verankerung der Rückführung von Messungen auf nationale oder internationale Normale in allen technisch relevanten Bereichen und bei der Gewährleistung der Wahrung unterschiedlicher Interessen im Zusammenhang mit der Erstellung und Umsetzung von europäischen und nationalen Rechtsvorschriften.

# Zu § 3 - Mitglieder des Metrologiebeirates

Die Zusammensetzung des Beirates ist bereits durch die gesetzlichen Bestimmungen des § 5 Abs. 3 des MEG festgelegt.

### Zu §§ 4 und 5 - Funktionsperiode

Die nominierungsberechtigten Stellen sollen die jeweiligen Mitglieder auf einen auf fünf Jahre befristeten Zeitraum nominieren, wobei eine Wiedernominierung zulässig sein soll. Dies soll einerseits den nominierungsberechtigten Stellen ermöglichen, auf Wunsch periodisch einen Wechsel im Personenkreis herbeizuführen. Bestellungen und Abberufungen von Mitgliedern oder Ersatzmitgliedern für den Metrologiebeirat erfolgen durch den Bundesminister für Wirtschaft, Familie und Jugend.

## Zu § 6 - Einberufung der Sitzung

Die fristgerechte Einberufung von Sitzungen im Wege einer Einladung mit gleichzeitiger

Übermittlung der Tagesordnung soll eine eingehende Sitzungsvorbereitung ermöglichen. Die Öffentlichkeit von Beiratssitzungen ist nicht üblich, zumal es sich um ein aus Fachexperten und Fachexpertinnen zusammengesetztes Gremium handelt.

Die Möglichkeit, auch fachkundige Personen aus verschiedenen Bereichen, die nicht zu den regulären Mitgliedern des Beirats zählen, zu Beiratssitzungen beiziehen zu können, soll dem Beirat den Zugang zu spezifischen Informationen ermöglichen, die in der Folge in die Diskussionen des Beirates einfließen können.

## Zu § 7 - Leitung und Ablauf der Sitzung

Durch die Festlegung der endgültigen Tagesordnung bei Beginn der Beiratssitzung soll ermöglicht werden, auch aktuelle Diskussionspunkte kurzfristig aufgreifen zu können. Zur Erfüllung der Beratungsfunktion gegenüber den im Beirat vertretenen Dienststellen auf Bundesebene wäre es zweckmäßig, im Protokoll auch allfällige, von der überwiegenden Meinung abweichende Auffassungen auf Antrag festzuhalten. Die Vorberatung in Arbeitsgruppen soll bei Bedarf eine zügige Vorberatung einzelner Tagesordnungspunkte ermöglichen.

Der Beirat soll im Bundesministerium für Wirtschaft, Familie und Jugend tagen, soweit die Erfüllung seiner Aufgaben nicht die Tagung an einem anderen Ort erforderlich macht.

## Zu §§ 8 und 9 - Geschäftsordnung/Geschäftsstelle

Es ist zweckmäßig, nähere Details zur Geschäftsführung des Beirats in einer Ge-schäftsordnung zu normieren. Um die Konvergenz mit dem gegenständlichen Ent-wurf einer Verordnung sicherzustellen, ist sie vom Bundesminister für Wirtschaft, Familie und Jugend zu genehmigen. Administrative Agenden zur Unterstützung des Beirats bzw. des oder der Vorsitzenden sollen durch das Bundesministerium für Wirtschaft, Familie und Jugend als Geschäftsstelle wahrgenommen werden.

## Zu § 10 - ehrenamtliche Tätigkeit/Kostenersatz

Für jene Mitglieder des Beirats, die von den Bundesstellen, von der Verbindungs-stelle der Bundesländer, vom Österreichischen Städtebund bzw. vom Österreichi-schen Gemeindebund nominiert werden, fällt die Teilnahme an den Beiratssitzungen in deren Dienstzeit. Für alle anderen Mitglieder des Beirates fällt die Vertretung ebenfalls in den Bereich ihrer Interessensvertretung und diese wurden im Zuge des Begutachtungsverfahrens zum MEG aufgenommen. Weiteren allenfalls erforderlichen fachkundigen Personen, die gemäß den Bestimmungen der Verordnung beigezogen werden, kann für die Teilnahme an den Beiratssitzungen der Ersatz der Reisekosten (2. Klasse Bahnfahrt), die Kosten der Übernächtigung (begrenzt mit 105 Euro), der Ersatz eines innstädtischen Verkehrsmittels und ein Sitzungsgeld in der Höhe von 50 Euro je Stunde gebühren. Die Mitgliedschaft im Beirat soll jedoch ein grundsätzliches unbesoldetes Ehrenamt sein.

## **B. MÖGLICHKEIT ZUR RÜCKMELDUNG**

Stellungnahmen zum Verordnungsentwurf können bis einschließlich 11.02.2013 an Ihre zuständige Landeskammer gesendet werden.